



Gemeinde Niederdorfelden

Ausschussvorsitzender
des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

BEKANNTMACHUNG

Die 14. öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses findet am

Mittwoch, den 20.09.2023 im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses und Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses
im großen Saal des Bürgerhauses

statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme kurzfristige Geldanlage ab dem 18.08.2023
hier: Festgeld Spk Hanau 3 Monate
Festgeld Spk Hanau 9 Monate
2. Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan Kinderbetreuung für den Zeitraum 2023 bis 2029
3. 3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen
hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit
4. 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung)
hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit
5. Neufassung der Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Langesaufnahmegesetz
6. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsplätzen der Kindertagespflege Niederdorfelden
7. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 13.06.2023
Betrifft: Niederdorfelden barrierefrei!
8. Mitteilungen und Anfragen

Niederdorfelden, 11.09.2023

gez. Dirk Bischoff
Ausschussvorsitzender



Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-159/2023
Datum, 05.09.2023

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand – Tischvorlage -	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Kenntnisnahme kurzfristige Geldanlage ab dem 18.08.2023

hier: Festgeld Spk Hanau 3 Monate

Festgeld Spk Hanau 9 Monate

Sachdarstellung:

Die nachfolgende Festzinsanleihe über 10 Mio. € ist am 18.08.2023 ausgelaufen:

Abschluss in	Laufzeit bis	LZ Jahre	iWertpapier- kennnummer	Geldanlage	Betrag	Jährl. Zins
17.08.2020	18.08.2023	3	DE00DK0XN87	Festzinsanleihe DekaBank	10.000.000	0,05%

Die Sparkasse Hanau hat der Gemeinde eine Festgeldanlage angeboten.

Gemäß der Richtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Niederdorfelden erfolgt die Verwaltung von kurzfristigen Geldanlagen durch die Kassenleitung im Benehmen mit der Leitung des Fachbereichs Finanzverwaltung oder am Bürgermeister.

Die Gemeinde hat die 10 Mio. € (=liquide Mittel BG Bachgange) am 18.08.2023 bei der Sparkasse Hanau als Festgeld - wie nachfolgend aufgeführt - angelegt:

Festgeldkonten	Zinssatz	Laufzeit	Festgeld
Spk Hanau 3 Monate	3,03%	18.08.2023 bis 18.11.2023	5.000.000
Spk Hanau 9 Monate	3,21%	18.08.2023 bis 18.05.2024	5.000.000

Bilanziell wurde die Auflösung der Festzinsanleihe als Abgang in das Finanzanlagevermögen hier: Pos. 1.36 sonstige Finanzanlagen gebucht. Die Tagesgelder werden derzeit in der Bilanz unter Position 2 Umlaufvermögen hier Pos. 2.4. Umlaufvermögen flüssige Mittel ausgewiesen.

Es wird empfohlen, die kurzfristige Geldanlage zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Abschluss der Festgeldanlagen bei der Sparkasse Hanau von insgesamt 10 Mio. € zum 18.08.2023 wird zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-153/2023
Datum, 15.08.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan Kinderbetreuung für den Zeitraum 2023 bis 2029

Sachdarstellung:

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) Kinderbetreuung wird jährlich vorgeschrieben und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der BEP enthält eine Vorschauentwicklung für den Zeitraum von sechs Jahren.

Es wurde für die Fortschreibung die in den Vorjahren beschlossenen Mittelwerte zugrunde gelegt, welche im BEP detailliert angegeben sind.

Es wird vorgeschlagen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Dem fortgeschriebenen Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Kinderbetreuung für den Zeitraum 2023 bis 2029 wird zugestimmt.

BEP wird per e-mail verschickt.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-135/2023
Datum, 26.07.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit

Sachdarstellung:

In Abstimmung mit den Leitungen der Kindertagesstätten und den Elternbeiräten wurde vereinbart, dass die Betreuungszeit Freitag auf maximal 15:00 Uhr geändert werden soll.

Durch diese Änderung kann das Personal effizienter eingesetzt werden. Zuvor mussten die Betreuungszeiten bis 16 Uhr personell abgedeckt werden, obwohl Kinder vielfach schon früher abgeholt wurden. Durch diese Änderung können die Fachkräfte nun zu anderen Zeiten bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Es wird empfohlen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der 3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen, gültig ab 01.10.2023, wird zugestimmt.

Anlage(n):

(1) 3. Änd.ssatzung z.Benutz.ordnung ab 01.10.2023

3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx nachstehende Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Es werden für Kinder ab dem 3. Lebensjahr folgende Betreuungszeiten angeboten:

7:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

7:00 Uhr bis 14.30 Uhr,

7:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(Gilt nicht für den Natur- und Waldkindergarten)

Freitags wird eine Betreuungszeit von 07:00 Uhr bis maximal 15:00 Uhr angeboten.

Für Kinder vor dem 3. Lebensjahr werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und

7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Niederdorfelden tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Benutzungsordnung vom 01.01.2017, die 1. Änderungssatzung vom 01.05.2018 sowie die 2. Änderungssatzung vom 23.02.2023 unverändert.

Niederdorfelden, den

gez.

Klaus Büttner

Bürgermeister



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-136/2023
Datum, 26.07.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung) hier: Anpassung zum 01.10.2023 aufgrund geänderter Betreuungszeit

Sachdarstellung:

In Abstimmung mit den Leitungen der Kindertagesstätten und den Elternbeiräten wurde vereinbart, dass die Betreuungszeit Freitags auf maximal 15:00 Uhr geändert werden soll.

Durch diese Änderung kann das Personal effizienter eingesetzt werden. Zuvor mussten die Betreuungszeiten bis 16 Uhr personell abgedeckt werden, obwohl Kinder vielfach schon früher abgeholt wurden. Durch diese Änderung können die Fachkräfte nun zu anderen Zeiten bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Der Kostenbeitrag für den 17:00 Uhr Platz wurde entsprechend angepasst.

Es wird empfohlen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung), gültig ab 01.10.2023, wird zugestimmt.

Anlage(n):

(1) 5. Änd. d. Kita Beitragssatzung zum 01.10.23

5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung) vom 01.08.2018

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 09.10.2020, § 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25.06.2020, GVBl. S. 436, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in Ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Änderung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 01.08.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Kostenbeiträge wird der Absatz 1 d wie folgt geändert:

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind für Kindergartenkinder (Ü3) ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres
- d) bei einer Betreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr,
(bis zu 10 Std./Tag **ausser Freitags 8 Std./Tag bzw. 48** Wochenstunden) **288,00** €

Artikel 2

§ 3 Befreiung Absatz 2 d wird wie folgt geändert:

- d) bei einer Betreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr,
(bis zu 10 Std./Tag **ausser Freitags 8 Std./Tag bzw. 48** Wochenstunden) **288,00** €
davon befreit **180,00** €
Eigenanteil der/des Erziehungsberechtigten **108,00** €

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese 5. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Kostenbeitragssatzung vom 01.08.2018 und die 1. Änderungssatzung vom 01.03.2020 und die 3. Änderungssatzung beschlossen am 15.09.2022 sowie die 4. Änderungssatzung beschlossen am 23.02.2023 unverändert.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden, den xx.xx.xxxx

gez.

Klaus Büttner

Bürgermeister



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-137/2023
Datum, 26.07.2023

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Neufassung der Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Langesaufnahmegesetz

Sachdarstellung:

Der Ukraine-Kriegs und der enorme Anstieg der Zuweisungszahlen für Asylsuchende haben zu einer Neuorientierung der Konzeption zur Unterbringung von Geflüchteten und Vertriebenen beim Main-Kinzig-Kreis geführt. Hinzugekommen ist der Rechtskreiswechsel für Ukraine-Flüchtlinge und Asylsuchende ab dem 13. Monat, welche leistungsberechtigt nach SGB II oder XII sind, hinzugekommen. Dies ermöglicht eine differenziertere Kostenerstattung und einen höheren Kostendeckungsgrad.

Der Main-Kinzig-Kreis hat daher am 28.04.2023, rückwirkend zum 01.01.2023, eine neue Satzung beschlossen, welche den Kommunen als Muster zur Anpassung ihrer Satzung zur Verfügung gestellt wurden.

Die Tagessätze für die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften wurde vom Kreisausschuss am 16.05.2023 wie folgt beschlossen und muss daher nicht mehr in dieser Satzung mit angeführt werden:

- ab 01.07.2023 auf 12 € pro untergebrachter Person
- ab 01.07.2024 auf 14 € pro untergebrachter Person
- ab 01.07.2025 auf 15 € pro untergebrachter Person

Es wird empfohlen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Erhebung von Gebühren für Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG), gültig ab 01.01.2023, wird zugestimmt. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung (gültig seit 01.01.2019) außer Kraft.

Anlage(n):

- (1) Geb.satz.f.d.Unterbring. v.Pers.n.d.LAufnG ab 01.01.23.docx

Satzung

der Gemeinde Niederdorfelden über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), Geltungsdauer des § 30a verlängert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GVBl. S. 767) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung am xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung nach §5a LAufnG (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

- (1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 LAufnG betreibt die Gemeinde Niederdorfelden als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG) wie Wohnungen, die sie in ihrem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Die Gemeinde Niederdorfelden ist gemäß § 3 Abs. 1 LAufnG Träger der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).
- (4) Die Gemeinde Niederdorfelden erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 LAufnG Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5a LAufnG.

§ 2

Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner*in ist die Person, die in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildner*in für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der

Unterbringung. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.

- (3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.
- (4) Das Verlassen der Unterkunft ist der Gemeinde Niederdorfelden unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 4 LAufnG) und damit die Gebührenschuld.
- (5) Der zuständige Träger der Sozialleistung ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an die Gemeinde Niederdorfelden als Träger der Gemeinschaftsunterkünfte zu zahlen. Die Gemeinde Niederdorfelden kann dem zuständigen Träger der Sozialleistung eine Abschrift des Gebührenbescheides zur Verfügung stellen.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Gebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 5a Abs. 2 LAufnG).
- (2) Für die Dauer des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die vom Kreisausschuss festgesetzten kreiseinheitlichen Gebührensätze zu erheben.
- (3) Die Unterbringungsgebühren sind von der Gemeinde Niederdorfelden ab dem Tag der Aufnahme für Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG sind, zu erheben.
- (4) Die tatsächlichen Unterbringungsgebühren sind von der Gemeinde Niederdorfelden pro Person ab dem Tag des tatsächlich vollzogenen Rechtskreiswechsels für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II oder XII (SGB II, SGB XII) sind, für die Dauer von 12 Monaten zu erheben.
- (5) Die Unterbringungsgebühren sind ab dem 13. Monat nach tatsächlich vollzogenem Rechtskreiswechsel für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt nach den Bestimmungen des SGB II oder XII sind, abzusenken. Die Gebührenfestsetzung soll sich hierbei am grundsicherungsrelevanten Mietspiegel orientieren.

§ 4 Gebührenermäßigung und –erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des AsylbLG, des SGB II oder SGB XII übersteigt.
- (2) Im Falle des Abs. 1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11b SGB II oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr nach billigem Ermessen festgesetzt werden.

§ 5 Rückwirkende Gebührenerhebung

Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 5a Abs. 2 LAufnG).

§ 6 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis für Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft Wohnung zu nehmen, kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt, eine Gebühr nicht entrichtet oder sich erforderlichen Einweisungen in andere Gemeinschaftsunterkünfte oder erforderlichen Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft widersetzt.
- (2) Das Nutzungsverhältnis kann auch aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.
- (3) Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung, gültig vom 01.01.2019 ausser Kraft.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden
den xx.xx.xxxx
Klaus Büttner
Bürgermeister



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-138/2023
Datum, 27.07.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	05.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsplätzen der Kindertagespflege Niederdorfelden

Sachdarstellung:

Die Kindertagespflege führen die Gemeinden Niederdorfelden und Schöneck seit Jahren gemeinsam durch. Die Sachbearbeitung incl. der jährlichen Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde Schöneck.

Die Gemeinde Schöneck hat mitgeteilt, dass im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2023 die Erhöhung des Betreuungszuschusses von seither einem Euro auf zwei Euro beschlossen wurde. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Schöneck ihre Richtlinie rückwirkend zum 01.01.2023 angepasst.

Daher wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Niederdorfelden gleichlautend ihre Richtlinie zum 01.01.2023 auf den neuen Betreuungszuschuss in Höhe von zwei Euro anpasst.

Im Haushalt 2023 sind hierfür Mittel in Höhe von 5.000 € vorgesehen. Im Mittelwert der letzten drei Jahre wurde ein Zuschuss von 5.000 € entrichtet. Aufgrund des erhöhten Betreuungszuschusses ist mit jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von 5.000 € zu rechnen, so dass der Ansatz im Haushalt 2024 auf 10.000 € veranschlagt wird.

Derzeit werden drei Kinder aus Niederdorfelden in der Kindertagespflege betreut.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird vorgeschlagen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der 3. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege in der Gemeinde Niederdorfelden wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) Richtlinie Kindertagespflege Gemeinde Niederdorfelden 01 23

Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederdorfelden

2. ~~3.~~ Änderung zum ~~01.06.2018~~ 01.01.2023

Allgemeines

Die Kindertagespflege der Gemeinde Niederdorfelden ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeit sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus. Der Schwerpunkt der Betreuung in Kindertagespflege liegt auf Kinder unter 3 Jahren. Kinder über 3 Jahre werden bis zur Vollendung ihres 12. Lebensjahres in Kindertagespflege betreut, wenn nachweislich kein anderes Betreuungsangebot vor Ort zur Verfügung steht.

1. Ziel der Förderung

1.1. Die Förderung von Kindertagespflege in Niederdorfelden dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes gemäß SGB VIII, der Werbung von neuen Kindertagespflegepersonen, der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie der finanziellen Unterstützung für stabile Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestellen in Niederdorfelden für Kinder von 0 bis 12 Jahren.

2. Grundlage der Förderung

2.1. Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Niederdorfelden nach diesen Richtlinien ist die „**Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung**“ des Main-Kinzig-Kreises.

2.2. Als fester Bestandteil regelt diese Satzung des Main-Kinzig-Kreis:

- (1) die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- (2) die Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen
- (3) die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen
- (4) den Kostenbeitrag der Eltern/Elternteile
- (5) den Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages
- (6) die Pflichten des/der Personensorgeberechtigten
- (7) die Aufsicht und Haftung
- (8) die Abmeldung
- (9) den Ausschluss
- (10) den Datenschutz

2.3. Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Gemeinde Niederdorfelden durch ihre Förderung folgendes sicher:

- stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen in Niederdorfelden
- finanzielle Anreize zur Werbung neuer Kindertagespflegpersonen
- Ausbau eines bedarfsgerechten, flexiblen Betreuungsangebotes für Niederdorfelden

2.4. Die Inanspruchnahme der Förderung durch die Gemeinde Niederdorfelden setzt eine Förderung nach der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises, ~~sowie den Abschluss eines Kooperationsvertrages zwischen den Kindertagespflegepersonen und der Gemeinde Niederdorfelden~~ voraus.

2.5. Gefördert werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die fachlich eng mit dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck kooperieren und sich regelmäßig weiterqualifizieren.

2.6. Die Förderung setzt die Anerkennung dieser Richtlinien voraus.

3. Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

3.1. Die Gemeinde Niederdorfelden bezuschusst auf Grundlage dieser Richtlinien Betreuungsplätze in Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen:

- zur Deckung eines Betreuungsbedarfes für Kinder **unter** drei Jahren nach Maßgabe des § 2 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises.
- zur Deckung eines bedarfsgerechten Betreuungsbedarfes für Kinder **über** drei Jahren bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, bei denen nachweislich ein anderes Betreuungsangebot vor Ort (Tageseinrichtung oder schulisches Betreuungsangebot) nicht zur Verfügung steht (nach Maßgabe der Satzung des Main-Kinzig-Kreises § 2 Abs.4)

4. Förderzuschüsse zu den laufenden Geldleistungen

4.1. Die Kindertagespflegepersonen erhalten zu den Geldleistungen entsprechend der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises, für ihre Betreuungsleistung einen ergänzenden Zuschuss von der Gemeinde Niederdorfelden. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

4.1.1. Die Gemeinde Niederdorfelden fördert Kindertagespflegepersonen mit einem Zuschuss zur laufenden Geldleistung nach Maßgabe der in § 3 Abs. 4. der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten.

4.1.2. Pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter und geleisteter Betreuungsstunde erhalten die Kindertagespflegepersonen hierfür von der Gemeinde Niederdorfelden einen Zuschuss von ~~42~~,00 €.

Betreuungsvariante nach der Satzung Main-Kinzig-Kreis	Wochenstunden/ Std. im Monat	Zuschuss Gemeinde Niederdorfelden (monatlich)
BV 0	10 / 40	40 80,00 €
BV 1	15 / 60	60 120,00 €
BV 2	20 / 80	80 160,00 €
BV 3	25 / 100	100 200,00 €
BV 4	30 / 120	120 240,00 €
BV 5	35 / 140	140 280,00 €
BV 6	40 / 160	160 320,00 €
BV 7	45 / 180	180 360,00 €
BV 8	50 / 200	200 400,00 €

4.1.3. Sollte ein Kind über das vollendete dritte Lebensjahr in der Kindertagespflege betreut werden, dann erhält die Kindertagespflegeperson, zusätzlich zu dem Zuschuss je geleistete Betreuungsstunde, eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz der laufenden Geldleistung des Main-Kinzig-Kreises für ein Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr. Diese Ausgleichszahlung wird maximal für 6 Monate je Kind gewährt.

4.1.4. Den ergänzenden Zuschuss der Gemeinde Niederdorfelden nach Punkt 4.1.2 in Höhe von ~~1,00~~ 2,00 € -pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter und geleisteter Betreuungsstunde und die Ausgleichszahlung nach Punkt 4.1.3 erhalten auch Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in anderen Kommunen/Städten für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Niederdorfelden, sofern die

Kindertagespflegeperson vom Main-Kinzig-Kreis für diese Kinder Geldleistungen entsprechend der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ erhält. Förderleistungen nach Punkt 5 und Punkt 6 der „Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Niederdorfelden“ erhalten ausschließlich Kindertagespflegepersonen mit Wohnsitz in Niederdorfelden oder Schöneck.

5. Unterstützung, Beratung, Weiterqualifizierung und sonstige finanzielle Zuschüsse

5.1. Die Kindertagespflegepersonen werden vom Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck durch eine pädagogische Fachkraft fachlich unterstützt, beraten und weiterqualifiziert. Die Fachkraft führt hierzu auch regelmäßige Hausbesuche bei der Kindertagespflegeperson durch.

5.2. Die nach §32a HKJGB geforderte Aufbauqualifikation für Kindertagespflegepersonen wird unterstützt, durch

- vom Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck organisierte und für die Kindertagespflegeperson kostenfreie Fortbildungsangebote
- oder/und
- die Übernahme von Fortbildungskosten, wenn die Kindertagespflegeperson anerkannte Fortbildungen bei anderen Trägern besucht. Fortbildungskosten werden hierbei auf Antrag der Kindertagespflegeperson unter Vorlage eines Nachweises über die gezahlten Fortbildungskosten bis maximal ~~200,00~~ 300,00 € jährlich erstattet.

Auf Antrag erhält die Kindertagespflegeperson für die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde Niederdorfelden in Höhe von 7,50 € je Fortbildungsstunde (Unterrichtsstunde/45 min.). Die Aufwandsentschädigung wird für maximal 32 Unterrichtsstunden im Jahr (maximale Aufwandsentschädigung 240,00 €/jährlich) und nur für Fortbildungen an arbeitsfreien Tagen (Feiertage, Samstage, Sonntage) gewährt. Eine Aufwandsentschädigung wird nur für Fortbildungen bei anerkannten Trägern gewährt und nur für Fortbildung, die für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zweckentsprechend sind. Die Teilnahme an der Fortbildung muss vorab dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck mitgeteilt werden. Das Kindertagespflegebüro prüft das Fortbildungsangebot. Die Aufwandsentschädigung wird auf schriftlichen Antrag nach der Teilnahme an der Fortbildung vom Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Zur Beantragung der Aufwandsentschädigung muss die Kindertagespflegeperson dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck die Teilnahmebescheinigung, aus dieser die Unterrichtsstunden hervorgehen, vorlegen. Die Aufwandsentschädigung wird auch für notwendige Schulungen (z.B. 1.Hilfekurse, Hygienebelehrungen) gewährt.

Werden Fortbildungen an Arbeitstagen besucht, dann sind für diese eine Freistellung nach der „Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“ des Main-Kinzig-Kreises §3 Abs.8 zu stellen. In diesem Fall erhält die Kindertagespflegeperson für den Fortbildungstag die laufenden Geldleistungen des Main-Kinzig-Kreises und den ergänzenden Zuschuss der Gemeinde Niederdorfelden nach Punkt 4 dieser Richtlinie. Eine zusätzliche Zahlung der Aufwandsentschädigung ist hier nicht möglich.

5.3. Das Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck bietet einmal im Monat eine Teambesprechung an. Der zeitliche Rahmen umfasst hier ca. 2,5 Stunden. Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Teambesprechung. Zusätzliche können Elternabende/Elternnachmittage und Kooperationsveranstaltungen mit anderen Betreuungseinrichtungen vor Ort stattfinden. Für die Teilnahme erhalten die Kindertagespflegepersonen auch hier eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Veranstaltung.

Die Teilnahme an den monatlichen Teambesprechungen, den Elternabenden/Elternnachmittagen und den Kooperationsveranstaltungen ist für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Sollte keine regelmäßige Teilnahme (mindestens 70 %) stattfinden, entfällt der unter Punkt 4.1.2. festgelegte Zuschuss der Gemeinde Niederdorfelden zu den Betreuungsstunden.

5.4. Die Kindertagespflegepersonen erhalten von der Gemeinde Niederdorfelden eine jährliche Zuschusspauschale zur Haftpflichtversicherung in Höhe von 35,00 €. Diese Pauschale wird zu Beginn eines Haushaltsjahres an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt.

5.5. Für Vor- und Nachbereitungszeiten (pädagogische Aufgaben wie z.B. Portfolio, Elterngespräche, Verwaltungs- und Hauswirtschaftstätigkeiten) erhalten die Kindertagespflegepersonen von der Gemeinde Niederdorfelden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich je betreutes Kind. Die Aufwandsentschädigung für die Vor- und Nachbereitungszeit wird monatlich mit dem Zuschuss zu den laufenden Geldleistungen (Punkt 4 dieser Richtlinie) ausgezahlt.

5.6. Sollte die Kindertagespflegeperson einen Betreuungsplatz vorübergehend nicht belegen können und hält sie diesen für ein Niederdorfelder Kind frei, erhält die Kindertagespflegeperson von der Gemeinde Niederdorfelden eine Bereitstellungspauschale in Höhe von 100,00 € je freigehaltenen Platz für maximal 3 Monate. Beginnt innerhalb von 3 Monaten keine neue Betreuung, dann entfällt die Zahlung der Pauschale für diesen Platz. Die Bereitstellungspauschale wird je Monat höchstens für 2 freigehaltene Plätze geleistet und ausschließlich für Plätze, die laut Pflegeerlaubnis des Main-Kinzig-Kreises gleichzeitig belegbar sind.

6. Hilfen im Vertretungsfall

6.1. Der örtliche Jugendhilfeträger ist rechtlich verpflichtet im Vertretungsfall (Ausfall der Kindertagespflegeperson) eine Vertretungsperson zu stellen.

6.2. Ein Anspruch auf eine Vertretung kann gegenüber der Gemeinde Niederdorfelden nicht geltend gemacht werden. Die Kindertagespflegeperson und das Kindertagespflegebüro bemühen sich im Vertretungsfall jedoch den Eltern eine geeignete Kindertagespflegestelle, die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann, anzubieten.

6.3. Sollte eine Kindertagespflegeperson erkranken und dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck eine ärztliche Krankmeldung/Attest vorlegen, dann zahlt die Gemeinde Niederdorfelden für bis zu 10 Krankheitstage im Jahr sowohl der vertretenden Kindertagespflegeperson als auch der erkrankten Kindertagespflegeperson den Zuschuss in Höhe von 2,00 € je Betreuungsstunde. ~~pro geleistete Betreuungsstunde/pro Kind 4,00 €~~. Die Übernahme der Vertretung ist dem Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck unverzüglich bei Eintritt der Vertretung zu melden.

7. Vermittlung, Beratung und Elternarbeit

7.1. Das Kindertagespflegebüro der Gemeinde Niederdorfelden/Schöneck steht Eltern für Beratung, Informationen und Vermittlung zur Verfügung.

7.2. Das Kindertagespflegebüro organisiert in Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen regelmäßig Elternabende/Elternnachmittage. Diese Elternveranstaltungen dienen der Transparenz der Arbeit und der Elternbeteiligung.

8. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01.06.2018 01.01.2023 in Kraft.

Die Richtlinien vom 01.01.2014 01.06.2018 werden hiermit ausdrücklich ersetzt.

Niederdorfelden, den xx.xx.xxxx

K. Büttner
Bürgermeister



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: N. Woita
Fachbereich:
Büro des Bürgermeisters

Drucksachen Nr.: FA-3/2023
Datum, 20.06.2023

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	29.06.2023
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss (bauliche und planerische Aspekte)	19.09.2023
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss (soziale und finanzielle Aspekte)	20.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste vom 13.06.2023
Betrifft: Niederdorfelden barrierefrei!

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt den in der Anlage hinzugefügten Antrag.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag Dorfelder Liste -Niederdorfelden barrierefrei

10. Juni 2023

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
- Geschäftsstelle -
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

hiermit bitte ich Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertreterversammlung vom 29. Juni 2023 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen.

Betrifft: Niederdorfelden barrierefrei!

Bei Barrierefreiheit geht es um die Gestaltung des allgemeinen Lebensumfeldes für alle Menschen. Das heißt zum Beispiel, dass:

- Gebäude und öffentliche Orte,
- Arbeitsplätze und Wohnungen,
- Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände,
- Dienstleistungen und Freizeitangebote

so gestaltet werden, dass sie für alle Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich sind... Es zielt von Anfang an auf Inklusion durch den Einbezug der Nutzer*innen in die Gestaltung ihrer Umwelt ab.

Neben räumlicher Barrierefreiheit gibt es auch andere Bereiche des Lebens, in denen Barrieren abgebaut werden müssen, etwa durch mehr:

- Barrierefreie Informationen,
- Barrierefreie Kommunikation (z. B. Leichte Sprache),
- Digitale Barrierefreiheit im Internet.

Barrierefreiheit ist ein Menschenrecht und wichtig für **Inklusion**. Immer dann, wenn Menschen auf Barrieren stoßen, bleibt ihnen die volle Teilhabe an der Gesellschaft und somit ein selbstbestimmtes Leben verwehrt. Barrieren stehen nicht nur Menschen mit Behinderung im Weg, sondern auch:

- Menschen ohne Beeinträchtigung,
- Kindern und ihren Eltern,
- Menschen mit Migrationshintergrund,
- Senioren oder Menschen mit einer Erkrankung
- oder Menschen, die nur vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Deshalb geht Barrierefreiheit uns alle an. Zum Beispiel hilft ein Aufzug in einer Arztpraxis nicht nur Eltern mit Kinderwagen, sondern auch älteren Menschen oder einem Menschen, der durch eine Verletzung Schwierigkeiten beim Treppensteigen hat... Von Barrierefreiheit profitieren sie alle.

(Quelle: www.lebenshilfe.de, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.)

Beschlussvorschlag:**Die Gemeindevertretung beschließt:**

- Die Gemeindevertretung Niederdorfelden bekennt sich ausdrücklich zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (*UN-Behindertenrechtskonvention*, BRK).
- Sie begrüßt die Maßnahmen, welche in der Gemeinde im Sinne dieser Konvention durchgeführt wurden und werden.
- Sie sieht darüber hinaus Handlungsbedarf, um die UN-Konvention vor Ort umzusetzen

Dazu gehören u. a. weitere bauliche Maßnahmen im Bereich der Gehwege, um z. B. Menschen, die blind oder stark Sehbehindert sind sowie Menschen, die auf die Nutzung eines Rollstuhls, Rollators und/oder Gehhilfe angewiesen sind, die problemlose Überquerung von Straßen zu ermöglichen. Die wichtigsten örtlichen Wegeverbindungen z.B. zum Rathaus, zur Schule, zu den Kindergärten, zum Bahnhof, zum Friedhof usw. müssen so schnell wie möglich barrierefrei gestaltet werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Für die Planung und Umsetzung dieser und ggfs. weiterer Maßnahmen soll die Gemeinde möglichst mit den im Ort im Sozialwesen tätigen Vereinen wie Sozialverband VdK, Arbeiterwohlfahrt, Nachbarschaftshilfe etc. zusammenarbeiten.

Die Barrierefreiheit ist als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen des gemeindlichen Lebens zu begreifen. Dies betrifft die Verwaltung, die Kindertagesstätten und alle durch die Gemeinde beeinflussbaren Institutionen.

Der Gemeindevorstand soll künftig einmal im Jahr über die diesbezüglichen Aktivitäten einen Bericht an die Gemeindevertretung vorlegen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender